



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.599/0-V/4a/95

An das
Präsidium des
Nationalrates

in Wien

48

Gesetz ENTWURF	
Zl. <u>28</u>	-GE/19 <u>PT</u>
Datum: 5. JULI 1995	
Verteilt <u>5.7.95</u>	

H. Seiwinger

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übersendet 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Arbeitsinspektionsgesetz 1993, BGBl. Nr. 27, geändert wird.

30. Juni 1995
Für den Bundeskanzler:
i.V. OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370-900 Telefax 53115/2699
DVR: 0000019

GZ 601.599/0-V/4a/95

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales
Zentral-Arbeitsinspektorat

Praterstraße 31
A-1020 Wien

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Kogler	4272	60.030/12-3/95 26. Mai 1995

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Arbeitsinspektionsgesetz 1993,
BGBl. Nr. 27, geändert wird;
Begutachtung

Zu dem mit oz. Note versendeten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Zu Z. 3:

Nach ho. Auffassung besteht keine Veranlassung, den zweiten Satz des bisherigen § 9 Abs. 3 abzuändern. Die Beibehaltung dieser Bestimmung ist der vorgeschlagenen neuen Formulierung - wegen der damit verbundenen Notwendigkeit der Auslegung des Begriffs "schwerwiegend" - vorzuziehen; der Hinweis in den Erläuterungen auf die Notwendigkeit einer verfassungskonformen Interpretation erscheint nicht ausreichend.

Allenfalls sollte nach dem Wort "Strafanzeige" die Wortfolge "wegen Übertretung einer Arbeitnehmerschutzvorschrift" eingefügt werden.

Bei dem vorgesehenen ersatzlosen Entfall des ersten Satzes des Abs. 3 korrespondiert die Bestimmung dann auch mit § 21 VStG.

Die Erläuterungen wären entsprechend anzupassen und der Hinweis auf § 21 VStG sollte beibehalten werden.

Zum Vorblatt:

Es fehlt ein Hinweis auf die EU-Konformität der vorgeschlagenen Regelung.

Zu den Erläuterungen:

Im allgemeinen Teil der Erläuterungen fehlt die Begründung für die vorgenommene Kostenschätzung und der Hinweis auf die kompetenzrechtliche Grundlage. Außerdem wäre den Erläuterungen eine Textgegenüberstellung anzuschließen.

30. Juni 1995
Für den Bundeskanzler:
i.V. OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'OKRESEK', written over the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'. The signature is stylized and cursive.